

## **Benutzungsordnung für die Kinderkrippe der Stadt Laupheim**

### **Präambel**

Die Bundesregierung hat mit dem „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) ab dem 01.01.2005 die gesetzliche Grundlage für den nunmehr verpflichtenden Ausbau insbesondere der Tagesbetreuung von Säuglingen und Kleinkindern geschaffen. In einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2010 soll in jährlichen Ausbaustufen das Betreuungsangebot für unter Dreijährige entsprechend ausgebaut werden. Ab dem Jahr 2010 ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten.

Mit der Eröffnung einer zunächst eingruppigen Kinderkrippe im bestehenden Kindergarten Regenbogen, Königsberger Str. 35, zum 1. Februar 2007 komplettiert die Stadt Laupheim ihr Kinderbetreuungsangebot. Es sind sodann alle Bausteine vorhanden, die eine Betreuung der Kinder von 8 Wochen bis ins Schulalter gewährleisten. Die Stadt Laupheim stellt damit den Eltern ein solides und verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung und unterstreicht mit diesem neuen Angebot einmal mehr die Familienfreundlichkeit, indem sie den Eltern verschiedene Betreuungsmöglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf anbietet.

Die Kinderkrippe bietet sowohl Ganztages- als auch Teilzeitbetreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres an. Im Vordergrund steht dabei eine partnerschaftliche und offene Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes.

Die Arbeit in der Kinderkrippe richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Benutzungsordnung, die die Personensorgeberechtigten durch Unterzeichnung des Aufnahmebogens anerkennen.

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Kinderkrippe**

Die Kinderkrippe ist eine Tageseinrichtung der Stadt Laupheim zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 22 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) Kinder- und Jugendhilfe vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852). In der Kinderkrippe werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen und betreut.

### **§ 2**

#### **Aufnahme und Vergabe der Plätze**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der Kinderkrippe oder bei der Stadtverwaltung mittels des Antragsformulars. Die Anmeldung ist nur gültig in Verbindung mit einem Nachweis des Arbeitgebers über den Umfang der ausgeübten Tätigkeit der Personensorgeberechtigten.

Die Aufnahme in die Krippe erfolgt nur am 01. oder 15. eines Monats. Sie kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

#### (1) Vergabe der Betriebsplätze

Im Rahmen des in § 5 der „Kooperationsvereinbarung über den Bau und Betrieb der Kinderkrippe“ festgelegten Belegungsrechts vergeben die Kooperationsfirmen ihnen zustehende Plätze nach freiem Ermessen.

Personensorgeberechtigte, die einen Platz der Kooperationsfirmen geltend machen, müssen hierfür das Antragsverfahren im jeweiligen Unternehmen beachten und eine Zusage des Unternehmens vorweisen können.

#### (2) Vergabe der städtischen Plätze

Die Entscheidung über die Vergabe der städtischen Plätze erfolgt durch den Träger. Die vorhandenen Plätze werden unter allen eingegangenen Anmeldungen nach folgenden Kriterien vergeben:

- a. Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist. Die Betreuung in der Kinderkrippe endet in der Regel mit dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden. Dabei ist der gewünschte Zeitraum für den weiteren Verbleib des Kindes in der Kinderkrippe anzugeben. Der Antrag ist spätestens zwölf Wochen vor Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, zu stellen. Die Entscheidung obliegt dem Träger.

- b. Kinder, die zum Aufnahmetermin das Alter von zwei Jahren und sechs Monaten überschritten haben, werden nicht mehr aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.
- c. Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Laupheim haben.
- d. Bevorzugt werden entsprechend dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
  - aa) - Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und nachweislich berufstätig oder in Ausbildung ist bzw. eine solche aufnimmt
  - Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte nachweislich berufstätig oder in Ausbildung sind bzw. eine solche aufnehmen
  - Kinder, deren Personensorgeberechtigte an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen

soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen und keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht. Es wird ein entsprechender Arbeits-/Ausbildungsnachweis verlangt.

- bb) Kinder, bei denen ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- e. Sollten nach Abs. 2 nicht alle städtischen Plätze belegt werden, können auch Kinder ab 2 Jahren aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Laupheim haben. Dabei werden ausschließlich Anmeldungen berücksichtigt, bei denen mindestens ein

Personensorgeberechtigter in Laupheim arbeitet. Eine Ermäßigung des Benutzungsentgelts nach § 4 wird für diese Kinder nicht gewährt.  
Kinder von Arbeitnehmern der Kooperationsfirmen sind von dieser Regelung ausgenommen.

In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Das Anmeldedatum ist nicht ausschlaggebend für die Reihenfolge der Aufnahme.

Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß pädagogischer Konzeption zu achten.

### (3) Aufnahmevoraussetzungen

- a. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase von ca. 2 bis 4 Wochen einzuplanen, bei der die zeitweise Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten zwischen Krippenleitung und Personensorgeberechtigtem gefordert und vereinbart wird.
- b. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können die Kinderkrippe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kinderkrippe Rechnung getragen werden kann.
- c. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen.
- d. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung der Vorsorgeuntersuchungen, nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und nach Vorlage der Arbeits-/Ausbildungsbescheinigung.
- e. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Krippenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- f. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Krippe und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.

## § 3

### **Besuch – Öffnungszeiten – Krippenjahr – Schließungszeiten – Ferien**

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Kinderkrippe regelmäßig besucht werden.  
Fehlt ein Kind an einem Tag, ist die Krippenleitung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kinderkrippe und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kinderkrippe bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten und richten sich möglichst nach dem Bedarf der Personensorgeberechtigten.
- (3) Der Besuch der Kinderkrippe ist nur während den Öffnungszeiten der Kinderkrippe möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Kinderkrippe gebracht und müssen spätes-

tens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderkrippe durch das Personal ist nicht möglich.

- (4) Das Krippenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (5) Die Kinderkrippe wird jährlich für maximal 20 Werktage geschlossen. Die Ferien werden vom Träger der Kinderkrippe nach Beginn des Krippenjahres für das laufende Krippenjahr festgelegt und durch Aushang in der Kinderkrippe bekannt gegeben.
- (6) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Kinderkrippe oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe wird ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erhoben. Die Entgeltschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats. Das Benutzungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr, jeweils monatlich, erhoben. Das Benutzungsentgelt ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Entgeltschuldner sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderkrippe und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (3) Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt

- für die Ganztagesbetreuung:

15% der Netto-Haushaltseinkünfte, max. 500 € (inkl. Verpflegung aus der Krippenküche in Höhe von 60,- €)

- für die Teilzeitbetreuung:

Teilzeitplätze kosten die Hälfte eines Ganztagesplatzes, max. 250 € (inkl. Getränkepauschale, nicht Mittagessen). Sofern Mittagessen aus der Krippenküche gewünscht und aus organisatorischen Gründen möglich ist, wird dieses gesondert berechnet (Kosten: 50,- €/Monat)

- für die Verlängerte Öffnungszeit (7 - 13 Uhr):

Plätze mit verlängerter Öffnungszeit (7-13 Uhr) kosten 60% eines Ganztagesplatzes, max. 300 € (inkl. Verpflegung).

Im Benutzungsentgelt nicht enthalten sind die Kosten für Babyfertigkost und Hygieneartikel (Windeln usw.).

Analog der Regelung für die Laupheimer Kindergärten erfolgt eine Ermäßigung für kinderreiche Familien:

2 Kinder in der Familie = 25% Ermäßigung

3 Kinder in der Familie = 50% Ermäßigung

4 oder mehr Kinder in der Familie = Grundentgelt frei, es muss nur das Verpflegungsgeld bezahlt werden.

Berücksichtigt werden alle Kinder der Familie (= im Haushalt lebend) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. (Nicht berücksichtigt werden unterhaltspflichtige Kinder, Pflegekinder usw., die nicht im Haushalt leben.)

Diese Regelungen bzgl. des Benutzungsentgeltes gelten zunächst verbindlich für das Kalenderjahr 2007. Nach der Sommerpause 2007 wird Bilanz gezogen und das Benutzungsentgelt ggf. noch einmal angepasst (vgl. Beschluss des Gemeinderates am 27.11.2006).

- (4) Das Benutzungsentgelt wird in gleicher Höhe auch von den Mitarbeitern/innen der Kooperationsfirmen erhoben, die Belegplätze in der Kinderkrippe in Anspruch nehmen.
- (5) Beginnt der Besuch in der Kinderkrippe im Laufe eines Monats, ist das Benutzungsentgelt für diesen Monat anteilig zu bezahlen.

Erfolgt der Übergang in den Kindergarten während des laufenden Monats wird das Benutzungsentgelt entsprechend abgerechnet.

- (6) Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Urlaub o. ä., so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt nicht.

## **§ 5 Aufsicht**

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Kinderkrippe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kinderkrippe abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten und dem Krippenpersonal bekannten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung der Krippenleitung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kinderkrippe an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 6 Kündigung/Entlassung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres in eine andere Kindertageseinrichtung überwechselt.
- (3) Der Träger der Kinderkrippe kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c. ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgeltes über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterscheide zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
  - a. auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe,
  - b. während des Aufenthalts in der Kinderkrippe,
  - c. während aller Veranstaltungen der Kinderkrippe außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kinderkrippe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Kinderkrippe oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kinderkrippe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes (vgl. Anlage 6).
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kinderkrippe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall

- b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
  - c. es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - d. es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Kinderkrippe nicht besuchen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Krippenleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Diese ist in der Krippe erhältlich.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kinderkrippe während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

## **§ 9 Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderkrippe beteiligt (Anlage 7).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Kinderkrippe tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Laupheim, 19.12.2006

---

Monika Sitter  
Bürgermeisterin

**Anlage 1**

**Kinderkrippe  
Königsberger Str. 35, 88471 Laupheim**

**Aufnahmebogen**

Ganztagesbetreuung

Teilzeitbetreuung: \_\_\_\_\_

**1. Angaben über das Kind**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Straße und Wohnort \_\_\_\_\_

**Hausarzt des Kindes und Krankenkasse**

Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Krankenkasse \_\_\_\_\_ mitversichert bei \_\_\_ Mutter \_\_\_ Vater

**2. Angaben über die Personensorgeberechtigten**

**a) Name der Mutter** \_\_\_\_\_

alleinerziehend \_\_\_ ja \_\_\_ nein

Straße und Wohnort \_\_\_\_\_

Tel. priv. \_\_\_\_\_ Tel. dienstl. \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Beruf und Arbeitsstätte \_\_\_\_\_

Arbeitsumfang und Arbeitszeit \_\_\_\_\_

**a) Name des Vaters** \_\_\_\_\_

alleinerziehend \_\_\_ ja \_\_\_ nein

Straße und Wohnort \_\_\_\_\_

Tel. priv. \_\_\_\_\_ Tel. dienstl. \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Beruf und Arbeitsstätte \_\_\_\_\_

Arbeitsumfang und Arbeitszeit \_\_\_\_\_

**3. Impfungen** (jeweils Datum angeben)

Tetanus 1. am \_\_\_\_\_ 2. am \_\_\_\_\_ 3. am \_\_\_\_\_ 4. am \_\_\_\_\_

Diphtherie 1. am \_\_\_\_\_ 2. am \_\_\_\_\_ 3. am \_\_\_\_\_ 4. am \_\_\_\_\_

sonstige Impfungen \_\_\_\_\_

sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten \_\_\_\_\_

Allergien \_\_\_\_\_

**4. Vorsorgeuntersuchungen** (jeweils Datum angeben)

U2 (3.- 10. Lebenstag) am \_\_\_\_\_ U3 (4.-6. Lebenswoche) am \_\_\_\_\_

U4 (3.-4. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_ U5 (6.-7. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_

U6 (10.-12. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_ U7 (21.– 24. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_

**Mit der Unterschrift erkenne ich die beigelegte Benutzungsordnung für die Kinderkrippe der Stadt Laupheim an. Das Merkblatt zur Belehrung der Eltern/Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Anlage ...) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ebenfalls habe ich die Elternbroschüre erhalten und zur Kenntnis genommen.**

**Ich versichere die Richtigkeit der obigen Angaben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

---

- nur von der Einrichtung auszufüllen! -

Dem Aufnahmeantrag wird entsprochen. Verbleib in der Krippe bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung**Vorsorgeuntersuchungen nach der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe:**

U4 (3.-4. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_ U5 (6.-7. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_

U6 (10.-12. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_ U7 (21.– 24. Lebensmonat) am \_\_\_\_\_

Bitte legen Sie die Bestätigung der jeweiligen Vorsorgeuntersuchung nach dem Arztbesuch der Einrichtungsleitung vor.

**Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

Die Höhe des monatlichen Benutzungsentgeltes entnehmen Sie bitte § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung.

Antrag auf ermäßigtes Benutzungsentgelt:

Grundsätzlich bezahlen alle Eltern zunächst einmal den Höchstbetrag von 500,- € für Ganztagesplätze bzw. 250,- € für Teilzeitplätze.

Es kann jedoch ein Antrag auf ermäßigtes Benutzungsentgelt aufgrund der Haushaltseinkünfte und der Anzahl der Kinder in der Familie gestellt werden.

Anträge auf ermäßigtes Benutzungsentgelt erhalten Sie im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim bei Herrn Lahmer, Zimmer 216, 2. OG.

(Telefon: 07392/704-241 oder Email: [hans-juergen.lahmer@laupheim.de](mailto:hans-juergen.lahmer@laupheim.de)).

Das Benutzungsentgelt wird bei Geringverdienern unter bestimmten Voraussetzungen vom Landratsamt Biberach übernommen. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie ebenfalls bei Herrn Lahmer.

Abbuchungsermächtigung:

Zur einfachen und rationellen Abwicklung der Zahlungen ist das Lastschriftinzugsverfahren eingeführt. Erteilen Sie uns eine Abbuchungsermächtigung.

Das entsprechende Formular erhalten Sie von der Krippeleitung oder direkt bei der Stadtkasse.

**Anlage 3****Kinderkrippe  
Königsberger Str. 35, 88471 Laupheim**

---

**Einverständniserklärung  
Teilnahme Aktivitäten, Aufsicht gemeinsame Veranstaltungen**

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name, Vorname \_\_\_\_\_

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern/innen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang in der Krippe am: \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Krippenleistung

**Anlage 4**

**Kinderkrippe  
Königsberger Str. 35, 88471 Laupheim**

---

## **Einverständniserklärung Abholen durch andere Begleitpersonen**

Wir erklären, dass unser Kind

---

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

---

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Kinderkrippe abgeholt werden kann:

---

Name und Vorname

---

Name und Vorname

---

Name und Vorname

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang in der Krippe am:

---

Datum

---

Unterschrift Krippenleitung

Durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten wird auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

**Anlage 5****Kinderkrippe  
Königsberger Str. 35, 88471 Laupheim**

---

**Unbedenklichkeitserklärung**

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An die  
Kinderkrippe der Stadt Laupheim

Das Kind

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung (vgl. Merkblatt Anlage 6) nicht mehr zu befürchten.

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes bzw. des/der Sorgeberechtigten

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

### **Bitte lesen Sie sich das Merkblatt sorgfältig durch!**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kinderkrippe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsicht zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung und Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht entsteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Läuse sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechenden Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung

hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind; können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

Durch Ihre Unterschrift im Aufnahmebogen (Anlage 1) bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Merkblattes.

Den genauen Gesetzestext finden Sie auf der folgenden Seite.

## **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ( Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

### **§ 34**

#### **Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1)

Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2)

Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3)

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps

- 10. Paratyphus
  - 11. Pest
  - 12. Poliomyelitis
  - 13. Shigellose
  - 14. Typhus abdominalis
  - 15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.

(4)

Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5)

Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6)

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7)

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8)

Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9)

Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10)

Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11)

Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

## Elternbeirat

Für die Bildung des Elternbeirats in der Kinderkrippe werden die Vorschriften des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.02.2006 (GBl. Vom 17.02.2006, S. 30) herangezogen. § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes lautet:

**„Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“**

Näheres ergibt sich aus den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 20. Januar 1983 (GABl. S. 463). Diese Richtlinien gelten nach den Richtlinien des Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 19. Juli 1993 (GABl. S. 887) über den 31. Dezember 1993 hinaus und nach den Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 11. Dezember 2000 (GABl. 2001 S. 231) über den 31. Dezember 2000 hinaus fort.

Bei sinngemäßer Anpassung der Richtlinien für die Kinderkrippe ergibt sich für die Bildung eines Elternbeirates folgendes:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat bei der Kinderkrippe ist die Vertretung der Eltern der in die Kinderkrippe aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

### 2. Bildung

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Kinderkrippe aufgenommenen Kinder nach Beginn des Krippenjahres (1. September bis 31. August) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

### 3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kinderkrippe, Elternhaus und Träger zu fördern.

Ein Vertreter des Elternbeirates nimmt als Mitglied an den Sitzungen der Steuerungsgruppe gem. § 8 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung über den Bau und Betrieb der Kinderkrippe teil.

- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung in der Kinderkrippe verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kinderkrippe zu wecken,
  - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Kinderkrippe zu unterbreiten,
  - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
  - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kinderkrippe und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

#### **4. Sitzungen des Elternbeirats**

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kinderkrippe und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

#### **5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kinderkrippe**

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Kinderkrippe zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung der Kinderkrippe informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung in der Kinderkrippe, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung der Kinderkrippe unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Kinderkrippe ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger der Kinderkrippe soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Kinderkrippe den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.